



Botschaft 2016-GC-87

23. September 2016

des Büro des Grossen Rates an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grossratsgesetzes (besondere Entschädigungen)

Wir haben die Ehre, Ihnen den Gesetzesentwurf zur Änderung des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (SGF 121.1; GRG) zu unterbreiten. In dieser Botschaft wird die Notwendigkeit einer solchen Änderung ausführlich erklärt.

1. Ursprung und Notwendigkeit der Änderung	3
2. Bemerkungen zu den Einzelnen Artikeln	3
3. Finanzielle Auswirkungen	3
4. Auswirkungen des Entwurfs auf die Aufgabenteilung Staat-Gemeinden	4
5. Übereinstimmung mit dem höheren Recht und nachhaltige Entwicklung	4
6. Inkrafttreten und Referendum	4

1. Ursprung und Notwendigkeit der Änderung

Mit diesem Entwurf wird der Erheblicherklärung der Motion 2013-GC-76 David Bonny/Benjamin Gasser («Digitalisierung der Dokumente des Staates Freiburg») und der Volksmotion 2014-GC-28 Fabien Schafer/Yannick Gigandet/Valentin Bard/Lucien Magne, Savio Michellod («Für einen papierlosen Grossrat») durch den Grossen Rat am 21. November 2014 (80 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen) Folge gegeben.

Ab Beginn der nächsten Legislaturperiode werden alle Unterlagen für die Mitglieder des Grossen Rates grundsätzlich in elektronischer Form verteilt, was einerseits voraussetzt, dass die Mitglieder über eine angemessene Informatikeinrichtung verfügen, und andererseits, dass die Mitglieder Unterlagen allenfalls selber ausdrucken. Deshalb beantragt das Büro des Grossen Rates, dass es sich an der Deckung dieser Kosten mit der Überweisung eines jährlichen Pauschalbetrags beteiligt. Es versteht sich, dass dieser Betrag den Mitgliedern des Grossen Rates, die weiterhin die gedruckten Unterlagen erhalten wollen, nicht überwiesen wird.

Deshalb muss der Anhang des GRG geändert und unter Abschnitt B Bst. c «Weitere besondere Entschädigungen» ein fünfter Bindestrich (neu) eingeführt werden. Weitere Bestimmungen des GRG, die sich ebenfalls auf das papierlose Parlament beziehen (Art. 51 Abs. 2, 97 Abs. 1, 114, 129 und 162

GRG), müssen in der kommenden Legislaturperiode geändert werden.

Die Mitglieder des Grossen Rates werden eingeladen, soweit möglich das Ausdrucken der Unterlagen zu vermindern und mit und in der elektronischen Version dieser Unterlagen zu arbeiten.

2. Bemerkungen zu den Einzelnen Artikeln

Artikel 1

In Artikel 1 wird der Anhang zum GRG, der integrierender Bestandteil des Gesetzes ist, geändert. In diesem Artikel wird angegeben, welcher Pauschalbetrag jährlich gewährt wird.

Artikel 2

Zu Artikel 2 braucht es keinen besonderen Kommentar.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des Pauschalbetrags, der den Mitgliedern für die Rückerstattung der Informatikkosten ausgerichtet wird, entstehen Mehrausgaben (55 000 Franken im Jahr). Dafür wird das Projekt des papierlosen Parlaments eine Verminderung der Versandkosten zur Folge haben.

4. Auswirkungen des Entwurfs auf die Aufgabenteilung Staat–Gemeinden

Der Entwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung Staat–Gemeinden.

5. Übereinstimmung mit dem höheren Recht und nachhaltige Entwicklung

Der Entwurf enthält keine Probleme bei der Übereinstimmung mit dem eidgenössischen und dem europäischen Recht.

Er wirkt sich günstig auf die nachhaltige Entwicklung aus, denn mit ihm können etwa 4 Tonnen Papier pro Legislaturperiode (33 kg pro Mitglied und pro Jahr) eingespart werden.

6. Inkrafttreten und Referendum

Diese Gesetzesänderung untersteht dem Gesetzesreferendum, aber nicht dem Finanzreferendum. Sie sollte am 1. Januar 2017 in Kraft treten.
